

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein,  
der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979  
zur Durchführung dieses Übereinkommens**  
**— Drucksache 8/3657 —**

**A. Problem**

Das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und darüber hinaus in dem sachlichen Geltungsbereich der zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten den sozialen Schutz der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch dann sicherstellen, wenn dies bisher wegen der Beschränkung des persönlichen und gebietlichen Geltungsbereichs dieser zweiseitigen Abkommen nicht möglich war.

Die Vereinbarung vom 28. März 1979 enthält die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Bestimmungen.

**B. Lösung**

Das Übereinkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern der Vertragsstaaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und der uneingeschränkten Leistungsgewährung beim Aufenthalt der betroffenen Personen im Gebiet der übrigen Vertragsstaaten.

Dabei werden für den Erwerb eines Rentenanspruchs auch die nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet. Die weiter bestehenden zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten werden im persönlichen Geltungsbereich auf den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens ausgedehnt.

Die Vereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens bestimmt zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens Verbindungsstellen und enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, das Verfahren bei Zahlungen durch die Versicherungsträger in den Bereich der übrigen Vertragsstaaten und die Zustellung von Bescheiden durch die Versicherungsträger an Personen in den anderen Vertragsstaaten.

**Einstimmigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens — Drucksache 8/3657 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1980

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Rappe (Hildesheim)**

Vorsitzender

**Dr. George**

Berichterstatler

**Bericht des Abgeordneten Dr. George**

Das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und darüber hinaus in dem sachlichen Geltungsbereich der zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten den sozialen Schutz der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten ergänzend auch dann sicherstellen, wenn dies bisher wegen der Beschränkung des persönlichen und gebietlichen Geltungsbereichs dieser zweiseitigen Abkommen nicht möglich war.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit werden Rechte und Pflichten von Einwohnern der Vertragsstaaten begründet. Dabei werden die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten gleichbehandelt und die uneingeschränkte Leistungsgewährung beim Aufenthalt der betroffenen Personen im Gebiet der übrigen Vertragsstaaten sichergestellt. Für den Erwerb eines Rentenanspruchs ist vorgesehen, daß auch die nach

den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenge-rechnet werden. Die weiterbestehenden zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten werden im persönlichen Geltungsbereich auf den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens ausgedehnt.

Die Vereinbarung vom 28. März 1979 enthält die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Bestimmungen, so unter anderem über die gegenseitige Amtshilfe, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, das Verfahren bei Zahlungen durch die Versicherungsträger in den Bereich der übrigen Vertragsstaaten und die Zustellung von Bescheiden durch die Versicherungsträger an Personen in den anderen Vertragsstaaten. Zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens werden Verbindungsstellen bestimmt.

Bonn, den 19. März 1980

**Dr. George**

Berichterstatler